OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651721/3/MZ

Datum:
Linz, 5. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M F, vertreten durch RA Mag. P H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.02.2020, BHFRVerk-2019-472044/15-GMS, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.02.2020, BHFRVerk-2019-472044/15-GMS, wurde der Mandatsbescheid vom 11.12.2019 bestätigt, und die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Zudem wurde die bP aufgefordert, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz wird – auf das Wesentliche verkürzt – vorgebracht, das amtsärztliche Gutachten sei nicht schlüssig und der Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit belastet.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F.

Am 20.05.2014 wurde der bP die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdelikts (AAG 0,56 mg/l) für die Dauer von 3 Monaten entzogen. Am 03.10.2018 lenkte

die bP ein KFZ mit einem AAG von 0,99 mg/l, weshalb ihr mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2018 die Lenkberechtigung für die Dauer von 7 Monaten entzogen wurde.

Im Rahmen einer VPU vom 10.02.2019 wurde der bP eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 attestiert, da eine besonders unkritische Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr vorliege und ein Rückfall in frühere Konsumgewohnheiten nicht ausgeschlossen werden könne. Es wurde daher eine Befristung der Lenkberechtigung sowie eine Verlaufskontrolle empfohlen.

In einem amtsärztlichen Gutachten vom 18.04.2020 wurde der Behörde aufgrund des Ergebnisses der VPU und nach Einschau in Laborbefunde vorgeschlagen, die Lenkberechtigung der bP auf ein Jahr zu befristen und die Trinkgewohnheiten der bP entsprechend zu kontrollieren.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.05.2019 wurde in Folge die Lenkberechtigung der bP bis zum 18.04.2020 befristet und wurden 4 Haaranalysen im Befristungszeitraum auf EtG angeordnet.

Dem Gutachten über die Haaranalyse vom 25.07.2019 lässt sich ein EtG-Wert von 16 pg/mg, jenem vom 15.10.2019 ein Wert von 40 pg/mg und dem Gutachten vom 20.12.2019 ein EtG-Wert von unter 7 pg/mg entnehmen. Eine Untersuchung am 14.01.2020 erbrachte wiederum einen Wert von unter 7 pg/mg. Den Wert vom 15.10.2019 erklärt die bP dahin, dass sie im Beobachtungszeitraum ihren 40. Geburtstag gefeiert habe und zuvor mit dem Amtsarzt den Alkoholkonsum abgeklärt zu haben.

Im Gutachten vom 10.12.2019 führt der Amtsarzt der belangten Behörde aus, es ergebe sich eine gesundheitliche Nichteignung der bP zum Lenken von KFZ aufgrund der bisherigen zwei Alkofahrten und der Haaranalyse vom 15.10.2019, welche für einen übermäßigen Alkoholkonsum im 3-monatigen Beobachtungszeitraum spreche. Ergänzend führt der Amtsarzt am 03.01.2020 an, dass eine 6-monatige Alkoholabstinenz unbedingt notwendig sei, um bei der bP eine Einstellungs- und Bewusstseinsänderung hinsichtlich Alkohol und des „Drink & Drive“-Verhaltens herzustellen. Am 07.01.2020 legt der Amtsarzt schließlich dar, dass der EtG-Wert im Rahmen einer Haaranalyse einen Zeitraum von 3 Monaten abbilde, und dass ein Wert von 40 pg/mg für einen übermäßigen Alkoholkonsum spreche.

d) Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG) lauten in der geltenden Fassung:

"Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),...

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) ...

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.“

Die einschlägige Bestimmung der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung lautet in der geltenden Fassung:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) ...
(4) ...
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

b) Die belangte Behörde ist im vorliegenden Fall – dem Amtsarzt folgend – davon ausgegangen, dass die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 24 Abs 1 Z 1 FSG nicht mehr gegeben ist

Dem Befund der belangten Behörde, dass das Gutachten des Amtsarztes schlüssig und nachvollziehbar, vermag vom Landesverwaltungsgericht allerdings nicht gefolgt zu werden:

Bei der bP kam es 2014 zu einem alkoholbedingten Entzug der Lenkberechtigung, nachdem die bP ein Fahrzeug mit 0,56 mg/l AAG lenkte. Am 03.10.2018 lenkte die bP wiederum alkoholisiert ein KFZ, wobei der AAG 0,99 mg/l betrug. Von der belangten Behörde wurde ihr daraufhin die Lenkberechtigung für ein Jahr (ab Gutachtenserstellung) befristet und die Vorlage von EtG-Werten im Wege der Haaranalyse aufgetragen. Eine Alkoholabstinenz wurde nicht gefordert.

Die bP hat in Folge entsprechende Werte beigebracht. Vorauszuschicken ist, dass der Cut-off-Wert bei derartigen Analysen bei 7 pg/mg liegt, ab einer Konzentration von 30 pg/mg ist ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend, bei exzessivem Trinkverhalten kann der Wert deutlich über 100 pg/mg liegen. Dem Gutachten über die Haaranalyse vom 25.07.2019 lässt sich ein EtG-Wert von 16 pg/mg, jenem vom 15.10.2019 ein Wert von 40 pg/mg und dem Gutachten vom 20.12.2019 ein EtG-Wert von unter 7 pg/mg entnehmen. Der erste Wert ist sohin unproblematisch in der Norm, der letztgenannte Wert unter dem Cut-off. Lediglich

der zweite Wert ist erhöht und deutet auf einen übermäßigen Konsum im entsprechenden Zeitraum hin, wobei auch dieser Wert nicht stark über dem Normwert gelegen ist. Die bP hat somit in einem Zeitraum von 9 Monaten einen Nachweis dahingehend erbracht, dass sie zumindest für zwei Drittel dieses Zeitraumes ein völlig unproblematisches Trinkverhalten an den Tag gelegt hat. Hinsichtlich des erhöhten Wertes hat die bP vorgebracht, dieser resultiere aus einer einmaligen Geburtstagsfeier und hätte es diesbezüglich eine vorherige Nachfrage beim Amtsarzt gegeben. Zu diesem ausdrücklichen Vorbringen nimmt das amtsärztliche Gutachten ebenso wenig Stellung, wie es auf den Wert vom 20.12.2019 Bezug nimmt. Das Ergebnis der Haaranalyse vom 14.01.2020, welches wiederum unter dem Cut-off gelegen ist und welches Auskunft über einen Zeitraum gibt, in welchem häufig Alkohol konsumiert wird, wurde, soweit für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich, dem Amtsarzt vor Bescheiderlassung nicht mehr zur Kenntnis gebracht.

Wenn der Amtsarzt sohin unter Außerachtlassung von zwei von insgesamt vier vorliegenden Werten und unter Nichtbeachtung des Vorbringens betreffend den höheren zweiten Wert zur Auffassung gelangt, die bP sei zum Lenken von KFZ gesundheitlich nicht geeignet, entbehrt das Gutachten der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit. Anders gewendet hätte in einem schlüssigen Gutachten jeder der vorliegenden Werte Niederschlag gefunden, es wäre auf die Abfolge der verschiedenen Werte eingegangen worden und hätte es eine fundierte Aussage betreffend die in Rede stehende Geburtstagsfeierlichkeit gegeben.

Aufgrund eines Gutachtens wie des vorliegenden kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei abschließend angemerkt, dass die bP im Beschwerdeverfahren noch einen EtG-Wert vom 06.04.2020, welcher unter dem Cut-off liegt, sowie ein psychiatrisches Gutachten vom 17.03.2020, welches sich für eine unbefristete Erteilung ohne Auflagen ausspricht, vorgelegt hat. Diese Unterlagen werden, wie auch die bisher schon vorliegenden, aber zum Teil nicht miteinbezogenen, im Verfahren betreffend die Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu berücksichtigen sein.

c) Ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aufgrund der zeitnahen Entscheidung in der Hauptsache.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer

Entziehung einer Lenkberechtigung berechtigende Schlüssigkeit zukommt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer